

12

ANLAGEBEDINGUNGEN

Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen der

MIG GmbH & Co. Fonds 12 geschlossene Investment-KG, mit Sitz in Pullach im Isartal

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt),

extern verwaltet durch die

MIG Verwaltungs AG, mit Sitz in München

(nachstehend auch „KVG“ genannt),

und ihren

Anlegern

die nur in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft gelten.

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB und
2. Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.

§ 2 Anlagegrenzen

Das investierte Kapital der Gesellschaft ist das nach Abzug des Ausgabeaufschlags (§ 4 Ziff. 2), der Initialkosten (§ 4 Ziff. 3) und der laufenden Vergütungen und Kosten (§ 5 Ziff. 1-3) für Investitionen in Unternehmensbeteiligungen verfügbare Gesellschaftsvermögen.

1. Unternehmensbeteiligungen gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB

1.1 Zielunternehmen

1.1.1 Investitionskriterien

Die Gesellschaft investiert nach folgenden Investitionskriterien:

- a) mindestens 80 % des investierten Kapitals werden in Unternehmen mit einer Bilanzsumme von mindestens 500.000,00 Euro angelegt;
- b) mindestens 80 % des investierten Kapitals werden so angelegt, dass die Investition in die jeweilige Unternehmensbeteiligung mindestens 500.000,00 Euro beträgt;

- c) mindestens 80 % des investierten Kapitals werden in Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft angelegt.

1.1.2 Branchen der Zielunternehmen

Die Unternehmen, an denen die Gesellschaft Beteiligungen erwirbt, müssen in einer der folgenden Branchen/Technologiefelder tätig sein:

- a) Pharma, Biotechnologie, Medizintechnik, Diagnostik, Life Sciences Anwendungen und I-Health;
- b) Umwelttechnologie, einschließlich Entsorgung;
- c) Industrielle Biotechnologie;
- d) Energietechnologie;
- e) Neue Materialien;
- f) Robotik, Automatisierungstechnik;
- g) Software, Internet, E-Commerce;
- h) Kommunikations- und Informationstechnologie.

1.1.3 Sitz der Zielunternehmen

Die Gesellschaft investiert folgende Anteile des investierten Kapitals in folgenden Ländern:

- a) mindestens 80 % des investierten Kapitals werden in Zielunternehmen investiert, die ihren tatsächlichen Sitz (Schwerpunkt der tatsächlichen geschäftlichen Aktivitäten) in Deutschland oder Österreich haben;
- b) höchstens 20 % des investierten Kapitals werden in Zielunternehmen investiert, die ihren tatsächlichen Sitz (Schwerpunkt der tatsächlichen geschäftlichen Aktivitäten) in einem Staat haben, der nicht Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum („Drittstaat“) ist. Als Drittstaaten in diesem Sinne kommen nur die Schweiz und die USA in Betracht.

1.2 Weitere Anlagegrenzen

1.2.1 Risikostreuung

Die Gesellschaft erwirbt Beteiligungen an mindestens fünf nicht miteinander verbundenen Unternehmen. Das in eine Unternehmensbeteiligung investierte Kapital darf zum Zeitpunkt der Vornahme der Investition maximal 50 % des gesamten Gesellschaftsvermögens betragen. In Unternehmensbeteiligungen, hinsichtlich derer sich Währungsrisiken ergeben, dürfen maximal 30 % des investierten Kapitals investiert werden.

1.2.2 Besondere Arten der Unternehmensbeteiligung

Die Gesellschaft kann ausnahmsweise Anteile an börsennotierten Kapitalgesellschaften halten, wenn die Börsennotierung der Anteile eines Beteiligungsunternehmens nach dem Anteilserwerb der Ge-

sellschaft erfolgt und die betreffenden Anteile im Anschluss an die Börsennotierung veräußert werden sollen.

2. Leverage und Belastungen

Die Gesellschaft nimmt für Rechnung ihres Vermögens keine Kredite auf.

3. Keine Geschäfte mit Derivaten

Die Gesellschaft tätigt keine Geschäfte mit Derivaten.

§ 3 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß § 149 Absatz 2 in Verbindung mit § 96 Absatz 1 KAGB werden nicht gebildet.

§ 4 Ausgabepreis, Mindestbeteiligung, Ausgabeaufschlag, Initialkosten

1. Ausgabepreis, Mindestbeteiligung

Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht der Summe aus seiner Kommanditeinlage in die Gesellschaft und dem Ausgabeaufschlag. Die Kommanditeinlage beträgt für jeden Anleger mindestens 20.000,00 Euro. Höhere Summen müssen ohne Rest durch 100 teilbar sein.

Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag (Ziffer 2) und den während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten (Ziffer 3) beträgt maximal 23,01 % des Ausgabepreises.

2. Ausgabeaufschlag („Agio“)

Das Agio beträgt zwischen 2,5 % und 4,5 % der jeweiligen Kommanditeinlage (Betrag des übernommenen Kapitalanteils) des Anlegers: Auf die „Startkapitalzahlung“ des Anlegers und eine etwaige „Zusätzliche Startkapitalzahlung“ sowie die „Schlusszahlung“ des Anlegers auf seine Einlageverpflichtung wird ein Ausgabeaufschlag von 3,5 % des jeweiligen Betrags erhoben. Das Agio beträgt ferner 2,5 % des Betrags der jeweils ratierlich zu erbringenden Einlageverpflichtung, sofern eine jährliche Ratenzahlung vereinbart ist, 3,5 % dieses Betrags, sofern eine quartalsweise Zahlung vereinbart ist, und 4,5 % dieses Betrags, sofern eine monatliche Zahlung vereinbart oder gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags angeordnet ist. Das Agio ist jeweils pro rata mit einer Ratenzahlung auf die Kommanditeinlage fällig und wird zusammen mit dieser Zahlung von der Gesellschaft eingefordert. Es steht der KVG frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

3. Initialkosten

Neben dem Ausgabeaufschlag werden der Gesellschaft in der Beitrittsphase einmalige Kosten in Höhe von 19,55 % der Kommanditeinlagen für fondsbezogene Dienstleistungen wie Gründungskosten, Portfolioeinrichtung und Eigenkapitalvermittlung („Initialkosten“) belastet.

Die Beträge der Initialkosten sind Bruttobeträge und berücksichtigen die aktuellen Umsatzsteuersätze. Bei einer Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst. Sonstige Änderungen bei der Umsatzsteuer, einschließlich einer Neuregelung oder Neuurteilung der Umsatzsteuerpflicht, führen abweichend hiervon zu keiner Anpassung der Bruttobeträge bzw. Prozentsätze.

§ 5 Vergütung und Kosten

1. Summe der laufenden Vergütungen

Die Summe aller laufenden Vergütungen, die die Gesellschaft an die KVG, an Gesellschafter der KVG oder der Gesellschaft sowie an Dritte gemäß den nachstehenden Ziffern 1.1 und 1.2 bezahlt, kann bis zum Ende des Geschäftsjahres 2016 jährlich insgesamt bis zu 1,41 % der Bemessungsgrundlage und ab dem Geschäftsjahr 2017 jährlich insgesamt bis zu 1,47 % der Bemessungsgrundlage betragen. Daneben können Transaktionsgebühren und -kosten gemäß Ziffer 4 berechnet werden.

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden jährlichen Vergütungen bildet jeweils die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungstichtag von der Gesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100 % des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals („Festkapital“ der Gesellschaft). Sofern der Nettoinventarwert im Geschäftsjahr nur einmal jährlich ermittelt wird, wird für die Berechnung des Durchschnittswertes der Wert am Anfang und am Ende des betreffenden Geschäftsjahres zugrunde gelegt. Sofern eine Vergütung nicht für ein volles Jahr geschuldet ist, ist sie – auf Basis der Kalendermonate – zeitanteilig zu bezahlen.

1.1 Vergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft und bestimmter Gesellschafter

Die Gesellschaft bezahlt folgende laufende Vergütungen:

- a) Die KVG erhält für die Verwaltung der Gesellschaft ab dem Geschäftsjahr 2016 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,90 % der Bemessungsgrundlage.

- b) Die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der Gesellschaft erhält für die Haftungsübernahme und für die Geschäftsführungstätigkeit ab dem Geschäftsjahr 2016 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,19 % der Bemessungsgrundlage.
- c) Die Treuhandkommanditistin erhält für die Wahrnehmung der Treuhänderfunktionen und die Durchführung der Treuhandverträge ab dem Geschäftsjahr 2017 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,06 % der Bemessungsgrundlage.

Die Treuhandkommanditistin wird die an sie bezahlte Vergütung anteilig an solche Anleger erstatten, die die Treuhändertätigkeit aufgrund einer Direktbeteiligung an der Fondsgesellschaft nicht mehr in Anspruch nehmen. Der Erstattungsbetrag je Anleger lautet auf den Gesamtbetrag der an die Treuhandkommanditistin in den Geschäftsjahren ab der Direktbeteiligung bezahlten Vergütung, multipliziert mit dem Prozentsatz, mit dem der erstattungsberechtigte Anleger am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres am Festkapital der Gesellschaft beteiligt ist. Der Erstattungsbetrag wird von der Treuhandkommanditistin längstens bis zur Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das betreffende Geschäftsjahr an die Gesellschaft ausgezahlt und dort dem Variablen Kapitalkonto I des Anlegers gutgeschrieben.

Die KVG, die Komplementärin oder die Treuhandkommanditistin sind jeweils berechtigt, auf ihren Vergütungsanspruch monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Über- oder Unterzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen. Sofern eine Vergütung nicht für ein volles Jahr geschuldet ist, ist sie – auf Basis der Kalendermonate – zeitanteilig zu bezahlen.

1.2 Vergütungen an Dritte

Die Gesellschaft bezahlt folgende laufende Vergütungen an Dritte, die durch die Verwaltungsgebühr gemäß Ziffer 1.1 a) nicht abgedeckt sind und somit der Gesellschaft zusätzlich belastet werden:

Das von der Gesellschaft mit dem Anlegerservice beauftragte Unternehmen erhält ab dem Geschäftsjahr 2016 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,32 % der Bemessungsgrundlage.

Auf den Vergütungsanspruch können monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhoben werden. Mögliche Über- oder Unterzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen. Sofern eine Vergütung nicht für ein volles Jahr geschuldet ist, ist sie – auf Basis der Kalendermonate – zeitanteilig zu bezahlen.

2. Kosten der Verwahrstelle

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt ab dem Geschäftsjahr 2016 bis zu 0,11 % der Bemessungsgrundlage gemäß Ziffer 1, mindestens jedoch 21.420,00 Euro jährlich. Sofern die Vergütung nicht für ein volles Jahr geschuldet ist, ist sie – auf Basis der Kalendermonate – zeitanteilig zu bezahlen.

Die Verwahrstelle kann auf die Vergütung monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen.

3. Aufwendungen, die zu Lasten der Gesellschaft gehen

Folgende nach Gründung der Gesellschaft entstehende Kosten, jeweils nebst einschließlich hierauf ggf. entfallender Steuern, hat die Gesellschaft zu tragen:

- a) Kosten für die externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß §§ 261, 271 KAGB;
- b) bankübliche Depot- und Kontogebühren außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- c) Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;
- d) Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen;
- e) für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);
- f) Kosten für die Prüfung der Gesellschaft durch deren Abschlussprüfer;
- g) von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Gesellschaft sowie für die Abwehr von gegen die Gesellschaft erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf die Gesellschaft erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Gesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Mitteilungen bzw. Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden und die ab Zulassung der Gesellschaft zum Vertrieb entstehen;
- j) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;
- k) Steuern und Abgaben, die die Gesellschaft schuldet;
- l) Kosten für die Durchführung von Gesellschafterversammlungen.

4. Transaktionsgebühr und Transaktionskosten

4.1 Transaktionsgebühr

Die KVG erhält im Zusammenhang mit der Veräußerung oder Beendigung einer Unternehmensbeteiligung der Gesellschaft von der Gesellschaft eine Transaktionsgebühr in Höhe von bis zu 25 % des Verkaufspreises oder Liquidationserlöses.

4.2 Transaktionskosten

Der Gesellschaft können die im Zusammenhang mit Transaktionen (Erwerb, Veräußerung oder Beendigung einer Unternehmensbeteiligung) von Dritten beanspruchten Kosten unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

5. Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten

Der Anleger hat im Falle einer Beendigung des Treuhandvertrags mit der Treuhandkommanditistin und einer Eintragung als Kommanditist im Handelsregister die dadurch entstehenden Notargebühren und Registerkosten selbst zu tragen.

Entsprechende Register- und Notarkosten können dem Anleger auch dann entstehen, wenn ein direkt beteiligter Anleger seine Kommanditbeteiligung an einen Dritten veräußert oder diese Beteiligung von Todes wegen auf Erben oder Vermächtnisnehmer übergeht.

Bei Übergang des (treuhänderisch gehaltenen) Kommanditanteils, z. B. durch Verkauf, Schenkung oder Todesfall können Steuerberatungs- oder Gutachterkosten bei der Gesellschaft entstehen, insbesondere für eine Anteilsbewertung, die der Anleger der Gesellschaft zu erstatten hat.

6. Steuern

Alle in diesem § 5 genannten Beträge sind Bruttobeträge, beinhalten also die anfallende gesetzliche Umsatzsteuer. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst. Diese Anpassungsregelung gilt nicht für die Transaktionsgebühr gemäß Ziffer 4.1. Die Anpassungsregelung gilt ferner nicht bei sonstigen Änderungen hinsichtlich der Umsatzsteuer, wie z. B. einer Neuregelung oder Neubeurteilung der Umsatzsteuerpflicht.

§ 6 Ertragsverwendung, Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft und Berichte

1. Ausschüttungen

Veräußerungsgewinne sollen grundsätzlich ausgeschüttet werden, soweit sie nicht nach Auffassung der Geschäftsführung der Gesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Gesellschaft benötigt werden. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen.

Ein Ertragsausgleichsverfahren findet nicht statt.

2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

3. Laufzeit

Die Gesellschaft ist für die Zeit bis zum 31.12.2035 errichtet.

4. Verschmelzung des Gesellschaftsvermögens auf ein anderes Investmentvermögen

Das Vermögen der Gesellschaft darf nur nach entsprechender Änderung des Gesellschaftsvertrags, die mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann, auf ein anderes Investmentvermögen verschmolzen werden.

5. Auflösung und Abwicklung

Die Gesellschaft wird nach Ablauf ihrer Laufzeit aufgelöst und abgewickelt (liquidiert).

Im Rahmen der Liquidation der Gesellschaft werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen der Gesellschaft eingezogen, das übrige Vermögen, insbesondere Unternehmensbeteiligungen, veräußert bzw. in Geld umgesetzt und etwaig verbliebene Verbindlichkeiten der Gesellschaft beglichen. Der Erlös aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens wird zunächst zur Tilgung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten, sodann zur Tilgung von Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bzw. Anlegern und sodann zur Rückzahlung der von der Treuhandkommanditistin auf den für eigene Rechnung gehaltenen Kapitalanteil geleisteten Bareinlage verwendet. Der verbleibende Liquidationserlös wird an die Gesellschafter bzw. Treugeber im Verhältnis ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen ausbezahlt.

6. Jahresberichte, Berichte

Die Gesellschaft erstellt spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft einen Jahresbericht gemäß §§ 158, 135 KAGB. Der Jahresbericht enthält die besonderen Angaben gemäß § 101 Abs. 2 KAGB. Im Anhang des Jahresabschlusses der Gesellschaft, der einen Teil des Jahresberichts bildet, werden die in § 148 Abs. 2 KAGB genannten, besonderen Angaben gemacht.

Der Jahresbericht ist bei der Gesellschaft, unter der im Verkaufsprospekt angegebenen Geschäftsanschrift der Gesellschaft, erhältlich. Er wird ferner im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht. Im Übrigen gelten für die Veröffentlichung des Jahresberichts die gesetzlichen Bestimmungen.

Die Übersichten über die Bewertung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft und die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an der Gesellschaft werden grundsätzlich zugleich mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung oder mit der Aufforderung zur Abstimmung im Rahmen der entsprechenden schriftlichen Abstimmung an die Anleger übersandt.

§ 7 Verwahrstelle

1. Bestellung

Die KVG bestellt für die Gesellschaft ein Kreditinstitut oder ein anderes Institut nach § 80 Abs. 2 KAGB oder einen Treuhänder nach § 80 Abs. 3 KAGB als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der KVG und ausschließlich im Interesse der Anleger.

2. Aufgaben und Pflichten

Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der KVG geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.

3. Unterverwahrer

Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern.

4. Haftung

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber der Gesellschaft oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§ 8 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Wechsel der KVG

Die KVG kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Gesellschaft auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.

2. Wechsel der Verwahrstelle

Die KVG kann die Verwahrstelle für die Gesellschaft wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 9 Inkrafttreten der Anlagebedingungen

Diese Anlagebedingungen treten am Tag nach Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und anschließender Veröffentlichung auf der Internetseite der KVG in Kraft.



